



## RUNDSCHREIBEN 11/2015

### Themenschwerpunkte:

- + Neue ACI-Tarife ab 2016
- + Erhöhung Enasarco-Rentenbeitrag
- + MwSt.-Jahreserklärung
- + Verjährung der Steuerperiode
- + Reduzierung der Quellensteuer
- + Fälligkeiten
- + Senkung des gesetzlichen Zinssatzes
- + Muster für Mitteilung der Reduzierung

#### Neue ACI-Tarife ab 2016

Die Höhe des Sachbezuges (sogenanntes fringe benefit) ist **jährlich** zu aktualisieren. Hierfür kann die Tabelle der ACI-Tarife herangezogen werden, die unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.aci.it/i-servizi/servizi-online/fringe-benefit.html>).

Ein Sachbezug liegt dann vor, wenn einem Angestellten oder Mitarbeiter (auch freie Mitarbeiter, wie Verwalter oder Geschäftsführer) ein Firmenfahrzeug sowohl **zur betrieblichen als auch zur privaten Nutzung** zur Verfügung gestellt wird. Die Bereitstellung muss durch entsprechende Unterlagen dokumentiert sein, z.B. durch einen Arbeitsvertrag, eine Vereinbarung oder einem Übergabeprotokoll.

Der Sachbezug ist im Lohnstreifen anzuführen und es fallen darauf die Einkommensteuern und Sozialabgaben an. Sollte eine Rechnung in Höhe des Sachbezuges ausgestellt werden, so ist natürlich keine Angabe im Lohnstreifen nötig. Wir empfehlen die Rechnung, inklusive der gesetzlichen MwSt, im Voraus auszustellen.

#### Verjährung der Steuerperiode

Eine Beanstandung der Finanzbehörde kann bis zum 31. Dezember des **vierten Jahres** nach der Abgabe der Steuererklärung zugestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Steuerperiode als verjährt und kann nicht mehr beanstandet werden. Somit verjährt heuer mit Jahresende die Steuerperiode 2010 (Steuererklärung 2011 - Einkommen 2010).

Wurde hingegen **keine Steuererklärung** für das betreffende Jahr versendet, so kann die Finanzverwaltung bis zum 31. Dezember des **fünften Folgejahres** eine Steuerfestsetzung zustellen. In diesem Fall verjährt heuer am Jahresende die Steuerperiode 2009 (Steuererklärung 2010 - Einkommen 2009).

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht eine Änderung für die Verjährungsfristen vor. Diese soll für Einkommensteuern und MwSt. um ein Jahr verlängert werden. Die Verjährung erfolgt somit nach dem fünften Jahr nach Abgabe der Steuererklärung (und dies auch bei Vorliegen eines Finanzstrafverfahrens). Bei unterlassener Erklärung hingegen sind es sieben Jahre.

#### Senkung des Zinssatzes

Gemäß Artikel 1284 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der **gesetzliche Zinssatz** jährlich abgeändert werden. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik vom 15. Dezember 2015 wurde der aktuelle Zinssatz in der Höhe von 0,50% mit **1. Jänner 2016** auf **0,20 %** reduziert.

Der gesetzliche Zinssatz wird unter anderem bei der Berechnung der geschuldeten Zinsen für verspätete, freiwillig berichtigte Steuereinzahlungen (sog. "ravvedimento operoso") und bei der Berechnung des Fruchtgenuss-Rechtes angewendet.

Erhöhung Enasarco-Rentenbeitragssätze

Der Enasarco-Renten-Beitragssatz wird für das Jahr 2016 von 14,65% auf **15,10%** erhöht (50% des Beitrages gehen weiterhin zu Lasten des Vertreters und die restlichen 50% gehen zu Lasten des Auftraggebers, d.h. 7,55%).

Reduzierung der Quellensteuer für Provisionen

Auf die Provisionen von Handelsvertretern ist grundsätzlich eine Quellensteuer von 23% auf 50% der Provision einzubehalten (dies entspricht 11,50%).

Die Bemessungsgrundlage des Steuereinbehaltes kann auf 20% der Provision reduziert werden (dies entspricht 4,60%), wenn sich der Handelsagent für seine Tätigkeit für den Großteil des Jahres der **andauernden Mitarbeit von abhängigem Personal oder von Dritten** bedient.

Die Anwendung der Reduzierung kann durch eine **einmalige Mitteilung**, mit welcher die Voraussetzung zur Reduzierung bestätigt wird, erfolgen und gilt bis auf Widerruf.

Die Erklärung, sofern sie noch nicht vorhanden ist, muss **an den Auftraggeber** innerhalb **31. Dezember 2015** versendet werden, damit diese **ab 2016** gültig ist. Die Erklärung kann, neben der bisherigen Übermittlungsform (**Einschreiben mit Rückantwort**), nun auch mittels **PEC** (zertifizierte E-Mail-Adresse) übermittelt werden.

Hier folgend ein Muster einer Meldung zur Reduzierung der Quellensteuer.

Muster für Mitteilung der Reduzierung

Erklärung für die Anwendung der Reduzierung der Quellensteuer (23% su 20%)

Daten Antragsteller  
Vor- und Nachname  
Adresse  
MwSt.-Nr.

Einschreiben mit Rückantwort/  
Mitteilung mittels zertifizierter E-Mail

Daten Auftraggeber  
Vor- und Nachname/  
Firmenbezeichnung  
Adresse  
Steuer- und MwSt.-Nr.

**Mitteilung für die Anwendung der Reduzierung der Quellensteuer für Provisionen**

Der Unterfertigte \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_, Straße \_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_, MwSt.-Nr. \_\_\_\_\_

ersucht

um Anwendung der Quellensteuer von 23% auf 20% der Provisionen des Jahres 2016 und folgende, gemäß den Artikeln 2 und 3 des Ministerialdekretes vom 16. April 1983 und gemäß Artikel 25-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 von 1973.

Die Erklärung hat Gültigkeit bis auf Widerruf.

Der Unterfertigte erklärt die Voraussetzungen für die Reduzierung zu erfüllen, und sich der andauernd der Mitarbeit abhängiger Angestellter oder Dritter bedient.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Datum

MwSt.-  
Jahreserklärung



**Fälligkeiten**

28. Dezember

- Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen
- MwSt.-Vorauszahlung mittels Mod. F24

30. Dezember

- Druck der Buchhaltungsregister 2014 (Journal, MwSt-Register, Inventar, Hauptbuch)

31. Dezember

- Option für Transparenzbesteuerung bei Kapitalgesellschaften
- Inventar der Warenbestände

25. Jänner

- Versendung der monatlichen sowie vierteljährlichen Intrastat-Meldungen

Wir bedanken uns bei all unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2016.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unser Büro auch während der Weihnachtszeit zur Entgegennahme von Unterlagen geöffnet bleibt und Ihnen Ihr Beraterteam nach Terminvereinbarung zur Verfügung steht.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

*Ihr Beraterteam*

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.